



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 40 vom 26.04.2022

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

OBU Ermächtigung Nr. 33

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Welsberg

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Bustransfer mit Radanhänger für Mittelschüler*innen ab Riva del Garda – Olang - Welsberg“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Im Rahmen des im Tätigkeitsplan der Mittelschule geplanten Wahlangebotes „Von den Kartoffeln zu den Oliven“ fahren Mittelschüler*innen des SSP Welsberg und des SSP Olang mit dem Fahrrad von Welsberg bis zum Gardasee. Für die Rückfahrt wird ein Bus mit Radanhänger benötigt,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Steiner Touring GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 1.050,00 Euro inkl. MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 1.050,00 Euro inkl. MwSt. abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Welsberg
Dir. Manfred Steiner

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Die zuständige Lehrperson hat 7 unverbindliche Kostenvoranschläge zwecks Marktanalyse eingeholt. 5 Unternehmen haben rückgemeldet, dass sie keine Verfügbarkeit bzw. Möglichkeit haben, diese Fahrt anzubieten. Eine Firma hat nicht geantwortet. Einzig die Fa. Steiner Touring hat ein Angebot eingereicht und wird somit den Zuschlag erhalten.
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen.

Schulsprengele Welsberg
z.Hd. Herr Jürgen Volgger
Schlossweg 14

39035 Welsberg

Prags, 18.03.2022

Angebot Nr. 2220247

Sehr geehrter Herr Volgger,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und möchten wie folgt anbieten:

Pos. 1	Beschreibung	Wert
Kategorie:	Bustransfer mit Radanhänger	1.050,00 EUR
Dienst:	Riva del Garda - Olang - Welsberg	
Zeitraum:	28.05.2022	
Personen:	50	
Fahrzeug:	Moderner Reisebus Setra S415HDH mit 52 Sitzplätzen.	
Bereitstellung:	28.05.2022, 17:30 Uhr	
Abfahrt:	28.05.2022, 18:00 Uhr, Riva del Garda, Via Filzi 4	
Bemerkung:		
Summe Position 1 inkl. MwSt.		1.050,00 EUR
Gesamtsumme inkl. MwSt.		1.050,00 EUR

Wir garantieren einen zuverlässigen Dienst mit hervorragend ausgebildeten Fahrern sowie modernen Reisebussen. Zur optimalen Abwicklung unserer Dienstleistung möchten wir darauf hinweisen, dass wir ein transparentes Verhältnis zu unseren Kunden pflegen und hierfür folgende Geschäftsbedingungen als Grundlage dienen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. DEFINITION:

Mit „Vermieter“ ist im Folgenden das Unternehmen Steiner Touring GmbH gemeint, mit „Auftraggeber“ der Kunde.

2. VERTRAGSGEGENSTAND:

Der Vertrag beinhaltet die entgeltliche zur Verfügungstellung eines Fahrzeuges mit Fahrer für die Durchführung einer Beförderungsdienstleistung. Mit der Unterzeichnung des Angebotes bestätigt der Auftraggeber ausdrücklich, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kennen und anzunehmen.

Die jeweiligen speziellen Leistungen werden von Fall zu Fall bei Auftragserteilung und -bestätigung genau definiert (z. B. Notwendigkeit von Kindersitzen...) und jeweils schriftlich den spezifischen Anfragen zugeschnitten und erhalten mit

Unterzeichnung der Auftragsbestätigung Gültigkeit und Wirksamkeit.

Von der Leistung ausgeschlossen sind auf jeden Fall die Beaufsichtigung der Gäste (unabhängig vom Alter), Tiere und Sachen / Gepäck sowie sämtliche andere Leistungen, die über die Durchführung der Beförderung hinausgehen (z. B.: Einreise-, Visa-, Zollbestimmungen usw.).

Der Vermieter behält sich ausdrücklich evtl. Änderungen der Leistung vor, falls diese auf objektive Gründe (Sicherheit, atmosphärische Umstände, u. Ä.) zurückzuführen sind.

3. PREISE:

Die Preise beziehen sich auf die bei Angebotserstellung vereinbarte Fahrtstrecke und -dauer. Übersteigt die tatsächlich gefahrene Strecke, aus Gründen, die im Bereich des Auftraggebers oder der Fahrgäste liegen, so werden die angefallenen Mehrkilometer mit € 2/km verrechnet. Bei Überschreiten der vereinbarten Fahrtdauer bzw. Einsatzzeiten werden pro begonnener halber Stunde zusätzlich € 25,00 verrechnet.

Bei Flughafentransfers ist eine Wartezeit zwischen veranschlagter Flugankunft und Abfahrt am Flughafen von maximal 90 Minuten inbegriffen. Bei Verspätungen werden pro begonnener halber Stunde € 25,00 verrechnet.

Die Mautgebühren sind im Angebot inbegriffen. Sollte im Zeitraum zwischen Auftragsannahme und Leistungserbringung die Treibstoffkosten über 10 % ansteigen, so erfolgt eine verhältnismäßige prozentuelle Anpassung des Entgeltes.

Parkspesen, Sondermautgebühren sowie Einfuhrspesen, die in verschiedenen Städten eingehoben werden, sind im Angebot nicht enthalten, außer es wird ausdrücklich angegeben.

4. FAHRERKOSTEN MEHRTAGESDIENSTE:

Bei Diensten mit mindestens einer Übernachtung gehen die Kosten von Unterkunft und Verpflegung des Fahrers / der Fahrer zu Lasten des Auftraggebers. Die Buchung der Unterkunft (Einzelzimmer pro Fahrer) erfolgt seitens des Auftraggebers. Die Qualität der Unterkunft muss mindestens Drei-Sterne-Niveau erfüllen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Bei Neukunden muss die Dienstleistung vor Fahrtantritt beglichen werden. Folgende Zahlungsarten werden akzeptiert: Banküberweisung, Kreditkartenzahlungen (Visa), Barzahlungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen. Zahlungen direkt an den Fahrer müssen vorher seitens des Vermieters bestätigt werden.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, auch ohne Angabe eines Grundes, ist aber verpflichtet, nachstehende Stornogebühr an den Vermieter zu zahlen, sowie den Vermieter auf jeden Fall vollkommen schadlos zu halten, falls dieser eine höhere Einbuße beweisen kann:

Ab Buchungszeitpunkt: 20%

Innerhalb 14 Tagen vor Dienstleistungsbeginn: 30 %

Innerhalb 7 Tagen vor Dienstleistungsbeginn: 50 %

Innerhalb 48 Stunden vor Dienstleistungsbeginn: 90 %.

Der Vermieter kann bei berechtigten Gründen vom Vertrag unentgeltlich zurücktreten.

7. HAFTUNG:

Der Vermieter haftet für die rechtzeitige Stellung der bestellten Fahrzeuge, soweit nicht Umstände vorliegen, welche trotz aller Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Sorgfaltspflicht nicht abzuwenden waren sowie für die ordnungsgemäße Durchführung des Beförderungsvertrages.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Fahrgastes zurückzuführen sind, sowie jene, die auf höhere Gewalt oder Zufall usw. zurückzuführen sind.

Im Falle eines Verpassens eines Fluges oder Ähnlichem haftet der Vermieter nur für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit; auf keinen Fall haftet der Vermieter für den Fall der höheren Gewalt (Stau, Straßenunterbrechung,...) oder des Zufalles, Verspätung des Fahrgastes bei der Abfahrt oder Ähnlichem, bei technischem Defekt des Fahrzeuges usw.

Der Vermieter haftet nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Fahrzeug abhanden kommen. Für Verluste, Minderung oder Beschädigung des beförderten Reisegepäcks während des Transports haftet der Vermieter nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften.

8. VERHALTEN DES FAHRGASTES:

Die Fahrgäste sind verpflichtet, dem Gesetz (Gurtpflicht u. Ä.) und den Anweisungen des Fahrers (und sonstigem Personal des Vermieters) strikt Folge zu leisten. Wer sich nicht an diese Weisungen hält, kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, ohne jeglichen Anspruch, auch nicht auf Rückerstattung des bezahlten Preises. Weder der Fahrer, noch die anderen Fahrgäste, noch das Fahrzeug und / oder Dritte dürfen in Gefahr gebracht werden.

Alkohol, Drogenkonsum, Rauchen usw. ist strikt untersagt; der Fahrer ist berechtigt Fahrgäste, die betrunken sind usw. von der Beförderung auszuschließen bzw. nicht in das Fahrzeug einsteigen zu lassen.

Dasselbe gilt bei Beschädigung des Fahrzeuges durch einen Fahrgast, der zudem den Schaden ersetzen muss, vorbehaltlich der Strafanzeige wegen Sachbeschädigung.

Sollte durch ein Fehlverhalten des Fahrgastes dem Fahrer oder Vermieter eine Strafe auferlegt werden, so muß diese vom Fahrgast oder Auftraggeber ersetzt werden.

Bei übermäßiger Verschmutzung des Busses behält sich der Vermieter vor, einen Mehraufwand zwecks Reinigung zwischen € 50 und € 100 zu verrechnen.

Sollte der Auftraggeber bzw. Fahrgast Getränkeboxen mitführen, so sind diese im Gepäckraum zu verstauen. Es dürfen aus Sicherheitsgründen keine Kisten mit an Bord genommen werden.

Übermäßiger Alkoholkonsum an Bord ist nicht gestattet.

9. BENUTZUNG DER BORDTOILETTE:

Der Vermieter behält sich vor, in Bussen, die mit Bordtoilette ausgestattet sind, diese nur im Bedarfsfall zu öffnen. In den Wintermonaten sind die Toiletten aufgrund der niedrigen Temperaturen nicht in Betrieb.

10. LENK- UND RUHEZEITEN:

Zur Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit für unsere Kunden sind unsere Fahrer angewiesen, die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 strikt einzuhalten:

Lenkzeiten:

- A) max. 4,5 Stunden ohne Unterbrechung
- B) max. 9 Stunden am Tag
- C) 2 Mal pro Woche 10 Stunden am Tag

Lenkzeitunterbrechung:

- A) 45 Minuten nach 4,5 Stunden Lenkzeit
- B) kann auch auf 2 Pausen aufgeteilt werden, wobei die 1. mindestens 15 Minuten und die 2. mindestens 30 Minuten betragen muss

Wöchentliche Lenkzeiten:

- A) höchstens 56 Stunden pro Woche
- B) höchstens 90 Stunden in 2 aufeinanderfolgenden Wochen

Schichtzeit:

Höchstens 15 Stunden am Tag zwischen 1. Abfahrt und letzter Rückkehr

Tägliche Ruhezeit:

- A) mindestens 11 Stunden
- B) Aufteilung in 2 Abschnitte ist erlaubt, dann müssen jedoch 12 Stunden erreicht werden (3+9)
- C) bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Stunden innerhalb von einem 30 Stunden-Zeitraum

Wöchentliche Ruhezeit:

- A) mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit
- B) Verkürzung auf 24 Std. möglich, aber innerhalb von 2 Wochen muss mindestens Folgendes eingehalten werden:
 - Ruhezeiten von 45 Std. oder
 - Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Std. (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich)
 - Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden Zeiträumen einzulegen

11. DATENSCHUTZ:

Die Parteien erklären im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 und nachfolgenden Änderungen, dass die Daten nur in Verbindung mit der Durchführung dieses Beförderungsvertrages verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich damit voll einverstanden.

12. GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand wird das Gericht in Bozen vereinbart.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und erwarten gerne Ihre Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

Steiner Touring GmbH

ANGEBOTSANNAHME

Hiermit bestätigen wir vorliegendes Angebot:

OHNE Änderungen

mit den handschriftlich durchgeführten Änderungen

Stempel und Unterschrift

Ort und Datum

Im Sinne und nach Maßgabe des Art. 1341 und ff. ZGB erklärt der Auftraggeber, oben stehende Geschäftsbedingungen genau gelesen und verstanden zu haben und vorbehaltlos zu akzeptieren.

Bitte per Email an info@steinertouring.com oder an die Faxnummer 0039 0474 749270 übermitteln.
Vielen Dank.